

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)" - Satzung O 59-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 22.04.2024
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende

- Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Sonstige Darstellung
 Katastergrundlage 1 : 500

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei (O 59)" Satzung O 59-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung "O 59-VS" beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.04.2009 und erneut am 15.05.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Auf der Bastei (O 59)" identisch. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich liegt in der Gemarkung Mainz, in den Stadtteilen Mainz-Oberstadt, Flur 8, und Mainz-Alttadt, Flur 5, und wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Fahrbahngrenzung der Augustusstraße, Flur 5, und geringe Teile der Alicenstraße, Flur 8,
- im Süden und Südwesten durch die westliche Begrenzung der Straße "Auf der Bastei", Flurstück 49, Flur 8, Gemarkung Mainz, und im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten durch die südwestliche Begrenzung des Flurstücks 7, Flur 8,
- im Westen und Nordwesten durch die westliche Fahrbahngrenzung der Augustusstraße, Flur 8,
- im Osten durch die östliche Fahrbahngrenzung der Augustusstraße, Flur 8.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 500 . Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente		
Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung O59-VS.dwg	30.04.2024
Digitale Stadtgrundkarte	SGK O59.dwg	22.04.2024
Satzungstext	3-675b.ts.docx	25.04.2024

Verfahren		Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB;		
2. Ausgefertigt;		
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB;		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB;		
2. Ausgefertigt;		
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB;		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB;		
5. Ausgefertigt;		
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB;		

Bearbeiter/in	Straub		
Zeichner/in	Neumert		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Mainz	Ausgefertigt, Mainz		
Beigeordnete	Oberbürgermeister		

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung O 59-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Auf der Bastei"

